



Außerordentliche Vollversammlung am Freitag, 14. Juni 2019

Beginn: 19:45 Uhr im „Probekol“ der Musikkapelle Feldthurns

Anwesende: 50 (50 stimmberechtigte, aktive Mitglieder)

Entschuldigt abwesend: Seimond Klaus, Rungg Laura, Dorfmann Hans, Ranjbar Damian, Klammer Veronika, Kantler Verena, Burgstaller Harald, Dorfmann Christian, Brato Selin, Crepez Jana, Goller Kurt, Nitz Teresa, Kerschbaumer Norbert, Blaschler Robert, Pfeifer Petra, Messner Sabrina

TAGESORDNUNGSPUNKTE

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Vorstellung und Genehmigung der Statuten der Musikkapelle Feldthurns für den Dritten Sektor durch die Vollversammlung
3. Genehmigung für den Ausschuss zur Durchführung etwaiger Änderungen der Statuten ausschließlich in Bezug auf den Dritten Sektor.
4. Allfälliges

Zu TOP 1
Johannes Helfer eröffnet die Versammlung, begrüßt zu Beginn alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Musikkapelle Feldthurns besteht derzeit aus 66 ordentlichen Mitgliedern, 50 davon sind anwesend, wodurch eine 2/3-Mehrheit erreicht ist.

Zu TOP 2
Die neuen Statuten wurden bereits im Vorfeld an alle Musikanten digital zugeschickt. Johannes Helfer liest daraus noch einige interessante Punkte vor und erklärt eventuelle Unklarheiten. Nachdem keine Rückmeldungen oder Fragen zu den neuen Statuten von den Mitgliedern geäußert wurden, ließ der Obmann per Akklamation abstimmen. Die neuen Statuten wurden einstimmig genehmigt.

Zu TOP 3
Da die Bestimmungen bezüglich des Dritten Sektors noch sehr neu sind, kann es in den kommenden Monaten öfters zu Textänderungen bzw. zu weiteren Neuerungen in den neuen Statuten kommen. Um weitere außerordentliche Vollversammlungen zu vermeiden, ersucht der Obmann die Vollversammlung um die Genehmigung, dass Änderungen der Statuten ausschließlich in Bezug auf den Dritten Sektor, vom Vereinsausschuss genehmigt werden dürfen. Auch diese Abstimmung wurde per Akklamation einstimmig genehmigt.



Zu TOP 4
Johannes Heller erklärt, dass zukünftige Instrumentenreparaturen bei der Firma Oberrauch nur nach Vorlage eines eigenen Formulars möglich sind. Dieses ist bei Johannes Heller, Gasser Valentin oder Nitz Heimlin erhältlich.

Der Obmann bedankt sich bei allen und beschließt um 20:10 Uhr die Sitzung.

Feldthurns am 17.06.2019



Der Schriftführer
i.A. Valentin Gasser





Statuten der Musikkapelle Feldthurns EO

Vorangeschicht

Allein aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Art. 1 Name und Sitz

1.1 Der Verein ist eine freiwillige, ehrenamtliche Organisation (EO) in der Gemeinde Feldthurns. Er trägt den Namen „Musikkapelle Feldthurns“. Im Zuge des Übergangs in das staatliche einheitliche Register der Körperschaften des 3. Sektors ändert sich die Bezeichnung in: „Musikkapelle Feldthurns EO“.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 39040 Feldthurns, Am Trumbich 4. Die Verlegung des Vereinssitzes kann von der Vollversammlung beschlossen werden.

Art. 2 Dauer und Rechtsobjekt

2.1 Die Tätigkeit der Musikkapelle Feldthurns EO ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.

2.2 Die Musikkapelle Feldthurns EO ist ein nicht anerkannter Verein. Sie ist Mitglied des Verbandes Südtiroler Musikkapellen.

2.3 Die Tätigkeit der Musikkapelle Feldthurns EO, ihrer Ämter und Mitglieder ist gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sie verfolgt ausschließlich bürgerrechtliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

Art. 3 Zweck und Tätigkeiten

3.1 Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Förderung von niveauvoller Blasmusik, die Pflege von Musik jeglicher Art im Heimatort und darüber hinaus sowie die Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Die Musikkapelle Feldthurns EO steht in Diensten des örtlichen kulturellen und gesellschaftlichen Lebens. Sie ist unabhängig von Parteien, politischen und kirchlichen Organisationen.

Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1, Buchstabe f) und j) des GVD 117/2017 folgende:

- f) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GVD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
- j) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinen Interesse gemäß diesem Artikel.

Im Speziellen sind es:

- a) Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereines
- b) regelmäßige Probenaktivität
- c) regelmäßige Konzerttätigkeit im Heimatort und anderweitig
- d) musikalische und vereinsmäßige Schulung der Mitglieder
- e) Heranbildung von Nachwuchsmusikanten
- f) Mitwirkung bei Festen und Feiern der Ortsgemeinschaft



- g) Veranstaltung von eigenen Musikfesten und geselligen Treffen
h) Teilnahme an in- und ausländischen Musikfesten und Wettbewerben
i) Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Vereinigungen
j) Animierung der Mitglieder zum Besuch von empfehlenswerten musikalischen Veranstaltungen
- 3.3 Im Sinne des GVD 117/2017, Art. 6, kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Mitglieder

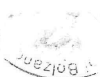
- 4.1 Die Mitgliedschaft ist frei.
4.2 Über die **Aufnahme** entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Kapellmeisters, wobei eine Nichtaufnahme zu begründen ist.
Die Aufnahme ist im Mitgliederregister zu vermerken.
4.3 Die Musikkapelle Feldturns EO besteht aus **ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern**. Die ordentlichen Mitglieder bilden die aktiven Musikantinnen und Musikanten. Die Marketennerinnen und der Fähnrich werden als ordentliche Mitglieder geführt. Die Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vollversammlung aufgrund ihrer Verdienste ernannt.
Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Bewerbers erfolgen.
4.4 **Alle ordentlichen Mitglieder** haben in der Vollversammlung **aktives Wahlrecht**, ab 18 Jahren auch **passives Wahlrecht**, wenn sie seit mindestens drei Monaten im Mitgliederbuch eingetragen sind. Sie haben unabhängig vom Alter das Recht, an allen anderen Abstimmungen teilzunehmen und können sämtliche Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
Sie können schriftliche Anträge an den Vorstand oder die Vollversammlung einbringen und haben nach Absprache mit dem Obmann das Recht, in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen.
4.5 Jedes Mitglied hat die **Pflicht**, sich an das Statut zu halten und an den Proben, Auftritten und Veranstaltungen der Musikkapelle teilzunehmen. Abwesenheiten müssen entschuldigt werden. Die Instrumente, die Noten, die Tracht und die übrigen Ausrüstungsgegenstände im Besitz der Musikkapelle müssen in sauberem und gutem Zustand gehalten werden. Jedes Mitglied soll das Ansehen des Vereines wahren und Respekt zeigen.
Es ist auch Ehrensache, die Zugehörigkeit zu den Musikkapellen Südtirols und zum Verband Südtiroler Musikkapellen ernst zu nehmen.
4.6 Die Mitgliedschaft ist **streng persönlich und von unbegrenzter Dauer und erlischt**:
 - bei Auflösung der Musikkapelle
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Ableben

4.7 Wenn ein Mitglied freiwillig von der Musikkapelle **ausscheiden will**, soll es dies dem Vorstand schriftlich mitteilen.

4.8 Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der Vollversammlung vorgeschlagen werden, wenn es mit den Zielen des Vereines nicht einverstanden ist, den Verpflichtungen nicht nachkommt, Streit und Unruhe in den Verein bringt oder den Verein in irgendeiner Weise moralisch oder materiell schädigt. Die Entscheidung des Ausschusses obliegt der Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Gegen den Beschluss, der schriftlich erfolgen muss, kann das Mitglied in der Frist von 30 Tagen Einspruch an die Vollversammlung erheben.

Art. 5 Organe

- 5.1 Die **Organe** der Musikkapelle Feldturns EO sind:
 - die Vollversammlung
 - der Vorstand
 - der Obmann
- 5.2 Die **Amtsdauer** für Vorstand und Obmann beträgt drei Jahre.
5.3 Das Vereinsjahr entspricht dem **Kalenderjahr**. Es beginnt somit am 1. Jänner und endet mit dem



31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 6 Die Vollversammlung

6.1 Die **Vollversammlung** besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, gegebenenfalls dem Kapellmeister und weiteren Mitgliedern. Sie wird einmal jährlich einberufen. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem festgelegten Termin in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder erfolgen.

6.2 Es ist ausdrücklich untersagt, dass sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.

6.3 Bei Bedarf kann vom Obmann, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder eine **außerordentliche Vollversammlung** unter Angabe der Gründe einberufen werden. Beantragt ein Rechnungsprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, die Einberufung zu veranlassen.

6.4 Die Vollversammlung ist bei 1. *Einberufung bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig*, in 2. *Einberufung unabhängig der Anzahl der erschienenen Mitglieder*. *Stimmberechtigt* sind Mitglieder wie unter Art. 4.4 angegeben.

Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über die Abänderung dieser Statuten können nur gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung ist, mindestens **drei Viertel aller Mitglieder** anwesend sind und davon mindestens **50 % + 1 der anwesenden Mitglieder** dafür stimmen.

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und deren Abwahl
- b) die Wahl der zwei Rechnungsprüfer
- c) die Genehmigung der Bilanz
- d) die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber
- e) die Beschlussfassung zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- f) die Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung oder des Gründungsaktes
- g) die Genehmigung der Geschäftsordnung der Vollversammlung
- h) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereines
- i) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.
- j) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- k) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder
- l) Ehrnung verdienter Mitglieder und Förderer
- m) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Art. 7 Ablauf der Wahlen

7.1 Die **Mitglieder des Vereinsvorstandes**, mit Ausnahme des Kapellmeisters und des Stabführers, werden von der Vollversammlung gewählt, bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

7.2 Im Vorfeld der Wahlen kann eine **Kandidatenliste** jener Mitglieder erstellt werden, die sich für die Mitarbeit im Vorstand bereit erklären.

7.3 Den **Vorsitz** bei der Wahl führt eine vom Vorstand beauftragte Person.

7.4 Die Wahlen werden **geheim** anhand von Stimmzetteln durchgeführt. Als gewählt gilt derjenige, welcher am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl nur zwischen den Betroffenen statt.

7.5 Die gewählten Vorstandsmitglieder teilen sich in ihrer ersten Vorstandssitzung die nicht direkt gewählten Funktionen auf.

Art. 8 Der Vorstand



- 8.1 Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus Mitgliedern des Vereines zusammen und besteht aus 7 – 11 Personen. Zudem kann der Vorstand bis zu 5 weitere Mitglieder in den Vorstand kooperieren, welche kein Stimmrecht besitzen und nur beratende Tätigkeit ausüben.
- 8.2 Der **Kapellmeister** wird vom Vorstand verpflichtet und hat im Vorstand nur beratende Funktion, außer er wird als ordentliches Mitglied geführt und erfüllt seine Tätigkeit ehrenamtlich. Die Verpflichtung als hoonierter Kapellmeister schließt die ordentliche Mitgliedschaft im Verein aus.
- 8.3 Im Falle eines **vorzeitigen Ausscheidens** eines Vorstandsmitgliedes wird bei der darauffolgenden Vollversammlung in einem eigenen Wahlgang ein Vorstandsmitglied nachgewählt. Bis dahin kann ein Mitglied für diese Aufgaben auch kooperiert werden.
- 8.4 Dem Vorstand **obliegen**:
- Berufung bzw. Absetzung des Kapellmeisters
 - Berufung bzw. Absetzung des Stabführers
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - die Terminplanung von Proben, Auftritten, Veranstaltungen, geselligen Zusammenkünften, usw.
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Planung der ordentlichen Vollversammlung bzw. der Vorschlag für eine außerordentliche Vollversammlung
 - die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Verein dienlich sind
 - die Kontaktpflege mit Behörden, Körperschaften und Privaten
 - jedwede Initiative, die dem Verein und dem Ansehen des Vereines dienlich ist
 - der Vorschlag zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- 8.5 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder + 1 **beschlußfähig**, wobei der Obmann bzw. dessen Stellvertreter anwesend sein muss. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 8.6 Der **Obmann** ist der gesetzliche Vertreter des Vereines. Er vertritt die Interessen der Mitglieder und ist verantwortlich für die Organisation und Verwaltung. Er koordiniert die Arbeit im Vorstand. Er kümmert sich auch um eine gute Gemeinschaft im Verein. Er beruft die Vollversammlung und Vorstandsitzungen ein und führt dort den Vorsitz. Er ist ermächtigt, im Namen des Vereines Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift.
- 8.7 Der **Obmannstellvertreter** steht dem Obmann bei allen Aufgaben zur Seite und vertritt ihn bei Abwesenheit. Er kann auch weitere Aufgaben übernehmen.
- 8.8 Dem **Kapellmeister** obliegt die fachlich-musikalische Leitung des Vereines. Er sorgt gemeinsam mit dem Jugendleiter für den musikalischen Nachwuchs und die musikalische Weiterbildung der Musikanten und ist für die musikalische Planung und Programmgestaltung sowie deren Durchführung verantwortlich.
- 8.9 Verfügt die Kapelle über Bläserinstrumente, beauftragt er diese mit der Nachwuchsausbildung und überwacht dieselbe. Ist ein Kapellmeisterstellvertreter vorhanden, sorgt er dafür, dass ihm von Zeit zu Zeit entsprechende Aufgaben übertragen werden (Registerproben, Musik in kleinen Gruppen, kleinere Ausrückungen, usw.)
- 8.10 Der **Stabführer** ist für das Auftreten der Kapelle in Marschformation verantwortlich. Er bereitet die Kapelle in Marschproben auf Ausrückungen in Marschformation vor. Er schult die Jungmusikanten für das Marschieren in der Kapelle ein.
- 8.11 Dem **Jugendleiter** obliegt die Anwerbung Jugendlicher für den Verein und die Betreuung derselben während der Ausbildung und nach deren Eintritt in die Kapelle bis zur Volljährigkeit, insbesondere auch bei Ausflügen und Reisen der Kapelle. Er tritt bei allen Veranstaltungen der Musikkapelle, bei denen Jugendliche mitwirken, dafür ein, dass der Ton in der Kapelle ein den Jugendlichen angepasster ist und übt sein Amt als Vertreter der Elternschaft der Jungmusikanten aus. Der **Schriftführer** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereines und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Vereinskorrespondenz und aller Akten verantwortlich. Er führt die Mitgliederkartei. Er macht den Vorstand auf die Fälligkeit von Ertungen langjähriger Mitglieder aufmerksam. Er sorgt für die Zusammenstellung einer jährlichen Vereinschronik. Bei Verhinderung nominiert der Obmann eines der Ausschussmitglieder als Protokollführer.



- 8.12 Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereines. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben aufgrund der Ein- und Ausgangsbelege Buch und verfasst den jährlichen Kassenbericht bzw. die Jahresabschlussrechnung, die er rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung den Rechnungsprüfern vorlegt. Er führt oder überwacht die Kassenabgabe der Vereinsveranstaltungen und legt über dieselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.
- 8.13 Dem **Notenwart** obliegt die Betreuung und Verwaltung des Notenarchives des Vereines, die Obsorge für eine übersichtlich geordnete Aufbewahrung und Instandhaltung der dem Verein gehörenden und der von ihm leihweise übernommenen Musikstücke und die terminmäßige Rückgabe derselben. Er verteilt bei Proben und Aufführungen die dazu notwendigen Noten an die Musikanten und ist für ihre Einsammlung verantwortlich. Er führt über alle Ein- und Ausgänge von Noten gewissenhaft Buch.
- 8.14 Der **Zeugwart** hat die Obsorge über die Instrumente, die Trachten und das Probeblech sowie die Verwaltung und Betreuung des gesamten Vereinsinventars (außer Noten) zu tragen. Insbesondere obliegt ihm auch die rechtzeitige Sorge für die Bereitstellung bzw. die sofortige Abräumung der notwendigen Podien, Pulte, Stühle, Beleuchtung, Mikrophone, usw. bei Aufführungen der Musikkapelle.
- 8.15 Der **Medienreferent** sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe der Vereinsveranstaltungen in den Medien und verfasst oder veranlasst eine entsprechende Berichterstattung nach ihrer Durchführung. Er sorgt auch für Berichte über die Tätigkeit des Vereines und veröffentlicht diese in den entsprechenden Medien.
- 8.16 Verschiedene dieser Aufgaben können auch von **anderen aktiven Mitgliedern** übernommen werden. Sollten neue Aufgaben entstehen, können sie in gleicher Weise übertragen werden. Wer die Aufgaben übertragen bekommt, soll diese gewissenhaft erfüllen. Alle Mitglieder der Musikkapelle sind gebeten - soweit es möglich ist - den Verein und den Vorstand aktiv zu unterstützen.
- 8.17 Die Aufgaben der **Rechnungsprüfer** sind folgende:
- Überwachung der Vereinstätigkeit und die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung
 - Erstellung von Gutachten zum Haushaltsvorschlag und zur Rechnungslegung
 - Kontinuierliche Berichterstattung über die Finanzabrechnung und über die vereinsinternen Abläufe an den Vorstand und an die Vollversammlung
- Art. 9 Vereinsvermögen / Finanzierung des Vereines**
- 9.1 Das **Vermögen** des Vereines besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in den Besitz des Vereines übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.
- 9.2 Die zur Erreichung der Vereinsziele erzielten **Einnahmen** setzen sich zusammen aus:
- Spenden
 - Beiträgen und Zuschüssen aus der öffentlichen Hand und/oder von Privatpersonen
 - Einnahmen aus Tätigkeiten und Veranstaltungen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder Institutionen
- 9.3 Gemäß GVD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2, dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie alltägliche Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.
- Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.4 Der Vorstand und Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung anfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.
- Art. 10 Das Schiedsgericht**
- 10.1 Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein **Schiedsgericht**. Es wird bestellt, indem jede Partei zwei Mitglieder hierfür ernennt und diese sich mit einfacher

Copia conforme all'originale di n. 2, fogli
ai sensi dell'art. 16 c.6 D.P.R. 26.4.86 N.131
Gleichzeitige Abschrift der Urschrift bestehend
aus 2 Blättern, laut Art. 16 Abs. 6 D.P.R.
Nr. 131 vom 26.4.86

AGENZIA ENTRATE-UFFICIO TERRITORIALE DI BRESSANONE-BRUNICO
AGENZIA DER EINKÜNFEN-AMT BRIXEN-BRUNECK

Registrazione in data odierna

Registriert mit heutigem Datum

22 APR. 2021

ai n./unter Nr. 648 serie 3

esente - Gebührenfrei

1^a Assistenza Assistent

*Firma su delega del Direttore Provinciale (illegale) Olga Ungreit



Stimmeneinheit einen zusätzlichen Obmann (5. Mitglied) wählen.
Das Schiedsgericht urteilt mit Stimmeneinheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als
abgelehnt. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 11 Auflösung des Vereines

11.1 Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen
werden. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

11.2 Im Falle einer Auflösung des Vereines bestimmt die Vollversammlung über die Art der
Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden
gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist.

Art. 12 Geschäftsordnung

Diese Statuten werden durch eine Geschäftsordnung ergänzt, welche hier nicht erwähnte
Bereiche in der Tätigkeit und Gemeinschaft der Musikkapelle regelt. Beide Dokumente sollen den
Mitgliedern eine Hilfe bei ihrer Tätigkeit und dem Vorstand eine Richtschnur zur besseren
Koordination der vielfältigen Aufgaben sein.
Die Geschäftsordnung wird vom Vorstand erstellt und durch die Vollversammlung beschlossen.

Art. 13 Schlussbestimmung

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodex des Dritten
Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Diese Statuten wurden anlässlich der Vollversammlung am 14.06.2019 einstimmig genehmigt und sind seitdem
bis auf Widerruf in Kraft.

DER OBMAN

Olga Ungreit

Feldthums, 14.06.2019